



LANDESWEITE KATZENSCHUTZVERORDNUNG (KSchV) - JETZT!

Thüringen muss und darf handeln.

Katzensituation in Thüringen

- 370.000 Hauskatzen
- 260.000 Katzen mit Freigang
- 106.000 nicht kastrierte Freigänger
- 50.000 freilebende (obhutlose) Katzen
- 214.850 € Fördermittel in 2024 – reichten für ca. **1.140 Katzen**
- 63,6% (136.818,25 €) der Fördergelder gingen an Kommunen ohne KSchV
- nur **8 von 23** Landkreisen und kreisfreien Städten haben KSchV erlassen
 - wenige flächendeckend, trotz belegtem Bedarf
- seit 2018 steigender Förderbedarf, jährlich verfügbare Fördermittel reichen nicht aus
 - **fehlende Wirksamkeit von Kastrationsaktionen ohne KSchV in Studien belegt.**

Landesweite Katzenschutzverordnung – Weg aus der Krise

Rechtsgrundlage:

- Rechtlich möglich und verfassungsmäßig begründet
 - § 13b TierSchG, Art. 20a GG und Art. 32 ThürVerf schaffen klare Voraussetzungen
- Problemlage nachweisbar und flächendeckend – durch stetigen Zulauf unkastrierter Freigängerkatzen steigt die Zahl freilebender Katzen

Wirkung / Fazit:

- **Entlastet Kommunen** und Ehrenamt im Tierschutz – weniger Fundtiere, weniger Krisenbewältigung – hin zu Prävention und Aufklärung
- Ermöglicht **rechtssicheres Handeln** – für Behörden, Tierärzte, Vereine
- Sichert den **effizienten und effektiven Mitteleinsatz** mit langfristiger Wirkung
- **Reduziert Tierleid** – weniger Vermehrung, Krankheit und Verwahrlosung
- KSchV ist logische Konsequenz aus der Situation
- **eine flächendeckende KSchV ist der einzige Weg, damit der Tierschutz in Thüringen im Sinne des Staatsziels handlungsfähig werden kann**

Petitionsverfahren zum Thema „Katzenschutzverordnung“ (Az. E-317/24)

Stellungnahme zur Anhörung im Petitionsausschuss am 26.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des EU-Heimtierabkommens¹ wurden die Bundesländer mit der Einfügung des § 13b durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf nicht kastrierter Hauskatzen unterbinden zu können. Ziel ist es, das Tierleid freilebender, verwilderter Hauskatzen durch populationsregulierende Maßnahmen zu verringern.

I. Rechtslage in Thüringen

Mit der Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO) vom 15. Juni 2016 hat die Landesregierung die Zuständigkeit für den Erlass von Katzenschutzverordnungen auf Landkreise und kreisfreie Städte übertragen – ohne sie zur Umsetzung zu verpflichten.

Derzeit bestehen in nur wenigen Kommunen (z. B. Erfurt, Weimar, Gera, Saale-Holzland-Kreis) flächendeckende Regelungen. In weiten Teilen Thüringens fehlt eine entsprechende Verordnung.

II. Situation freilebender Hauskatzen in Thüringen

Die Zahl der Hauskatzen ist deutschlandweit seit 1996 auf über 15 Millionen gestiegen – ein Trend, der auch Thüringen betrifft. Parallel bleibt die Zahl freilebender Hauskatzen konstant hoch. Ursache hierfür ist überwiegend der unkontrollierte Freigang nicht kastrierter Tiere aus Privathaushalten: eine einzelne Katze kann jährlich bis zu 24 Nachkommen bekommen, die sich nach sechs Monaten selbst wieder fortpflanzen.

Vor dem rechtlichen Hintergrund, dass die Eigentumsaufgabe an einem Tier gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist eine versuchte Eigentumsaufgabe nichtig. Aus diesem Grund ist bei aufgefundenen, entlaufenen, verloren gegangenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren regelmäßig von Fundtieren auszugehen. Somit sind freilebende Hauskatzen keine Wildtiere.

Ohne menschliche Versorgung leiden sie unter Hunger, Krankheiten und Verletzungen. Eine natürliche Populationsregulierung fehlt. Die Landesregierung verweist zwar auf fehlende

¹ [Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren](#)

flächendeckende Daten, fördert jedoch selbst regelmäßig Kastrationsaktionen – und erkennt damit das strukturelle Problem de facto an. Fundtierzahlen, Rückmeldungen aus Kommunen, von Tierschutzvereinen und Tierärzten bestätigen den flächendeckenden Handlungsbedarf.

III. Engagement der Tierschutzvereine

Ehrenamtliche leisten mit Futterstellenbetreuung, Pflege und Kastrationen freilebender Hauskatzen einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz. Diese Arbeit wird teilweise öffentlich gefördert – kann das Problem jedoch nicht allein lösen. Ohne verbindliche Kastrationspflicht unterlaufen unkastrierte Tiere aus Privathaushalten die Fortschritte der öffentlich geförderten Kastrationsaktionen.

Das ehrenamtliche Engagement macht den dringenden Bedarf staatlichen Handelns deutlich: Nur mit klaren rechtlichen Vorgaben lassen sich die Strukturen schaffen, die geeignet sind, das Tierleid wirksam und nachhaltig zu reduzieren.

IV. Erfordernis und rechtliche Voraussetzungen für eine landesweite Katzenschutzverordnung

Die ThürTierSchErmVO überträgt die Bundesermächtigung nach § 13b TierSchG derzeit auf die kommunale Ebene und steht daher einer **landesweit einheitlichen Katzenschutzverordnung** entgegen. Für deren Einführung wäre die ThürTierSchErmVO **aufzuheben und durch eine neue Regelung** zu ersetzen. Dabei müssten Regelungen zu bestehenden kommunalen Katzenschutzverordnungen sowie zur Zuständigkeit in den Verordnungen getroffen werden.

Für die rechtliche Zulässigkeit einer landesweiten Verordnung sind insbesondere die im TierSchG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe wie „*hohe Anzahl*“, „*erhebliche Leiden*“ und „*geeignete Maßnahmen*“ konkret auszulegen. Dies erfolgt auf Basis von fachlichen Erkenntnissen über das Fortpflanzungsverhalten der Hauskatze, vorhandene Bestandsdaten, tierschutzrechtlichen Bewertungen sowie gesicherten Erfahrungen aus bisherigen Kastrationsaktionen und lokalen Verordnungen.

1. „hohe Anzahl“ § 13 b (Satz 1 Nr. 1):

Der Begriff der „hohen Anzahl“ von Katzen im Sinne des § 13b Satz 1 Nr. 1 TierSchG. ist gesetzlich nicht exakt definiert. In die Bewertung ist jedoch insbesondere die hohe Vermehrungsrate von Hauskatzen einzubeziehen. Bereits das bloße Vorhandensein freilebender, nicht kastrierter Katzen in einem Gebiet kann ausreichen, um die Erforderlichkeit einer Schutzmaßnahme zu begründen. Eine zahlenmäßige Erhebung muss dabei nicht zwingend vor Erlass der Verordnung erfolgt sein.

Darüber hinaus ist auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Bestandsaufnahme Tierschutz – Versprechen und Umsetzungen der Bundesregierung im

Heimtierbereich² zu berücksichtigen. Dort wird unter Punkt 38 ausdrücklich festgestellt, dass aus Sicht der Bundesregierung eine numerische Erfassung freilebender Katzen nicht Voraussetzung für den Erlass einer Katzenschutzverordnung sei. Damit bestätigt auch die Bundesregierung, dass für die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Verordnung nicht zwingend konkrete Zahlen zur Populationsgröße vorliegen müssen.

Ein weiterer Anhaltspunkt für die bestehende Problematik ergibt sich bereits aus den seit Jahren geförderten Kastrationsaktionen im Rahmen der Thüringer Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes“³. Diese Fördermaßnahmen wurden umfassend dokumentiert und erlauben Rückschlüsse auf das flächendeckende Vorkommen freilebender Katzenpopulationen in Thüringen.

2. „Schmerzen, Leiden, Schäden“ (Satz 1 Nr. 1)

Ein Großteil freilebender Hauskatzen zeigt deutliche Anzeichen von Schmerzen, Leiden oder Schäden – etwa durch Krankheiten (z. B. Leukose, FIP, FIV, Katzenschnupfen), Parasiten, Verletzungen und/oder Unterernährung. Diese Zustände schwächen das Immunsystem, was zu höheren Krankheitsraten sowie Welpensterblichkeit führt - und somit zu erheblichem Tierleid.

Ursächlich hierfür ist die hohe Populationsdichte. Der Gesetzgeber⁴ geht davon aus, dass mit steigender Zahl freilebender Katzen auch gesundheitliche Probleme zunehmen. Umgekehrt lässt sich durch eine kontrollierte Reduktion der Anzahl freilebender Katzen – etwa durch Einfangen, Kastrieren und Freisetzen – das Tierwohl messbar verbessern. Dieses Vorgehen stabilisiert die Population und senkt langfristig das Leid der Tiere.

3. "bestimmte Gebiete" § 13 b (Satz 1):

Im Zusammenhang mit § 13b Satz 1 TierSchG, der auf "bestimmte Gebiete" verweist, ist zu beachten, dass sich die Problematik freilebender, fortpflanzungsfähiger Hauskatzen nicht auf einzelne, klar abgrenzbare Regionen beschränken lässt. Aufgrund ihrer weiträumigen Streifgebiete und hohen Mobilität – insbesondere bei nicht kastrierten Tieren – wandern Katzen häufig zwischen benachbarten Gebieten. Dadurch kann sich das Problem jederzeit in neuen Kommunen ausbreiten oder sich von dort erneut verstärken. Diese Dynamik führt dazu, dass letztlich *alle* Städte und Landkreise gleichermaßen betroffen sind.

In Thüringen bestehen landesweit vergleichbare Verhältnisse: In städtischen wie ländlichen Gebieten wächst die Zahl verwilderter Katzen kontinuierlich an. Die Tiere leiden unter schlechten Lebensbedingungen und stellen eine dauerhafte Belastung für Tierheime und Tierschutzvereine dar. Die flächendeckende Verbreitung und gleichartige Problemlage

² [BT-Drucksache 18/11890](#), Seite 12, 13 der Drucksache

³ [Förderrichtlinie 2021 bzw. Förderrichtlinie 2024](#)

⁴ [BT-Drucksache 17/10572](#), Seite 32 zu § 13b TierSchG (neu)

rechtfertigen, das gesamte Landesgebiet als „bestimmtes Gebiet“ im Sinne des § 13b TierSchG anzusehen. Nur eine landesweite Regelung kann verhindern, dass lokale Maßnahmen durch Wanderbewegungen von Katzen aus nicht geregelten Nachbarkommunen unterlaufen werden. Ein landesweiter Flickenteppich aus kommunalen Einzelregelungen wäre weder aus tierschutz- noch aus verwaltungsrechtlicher Sicht zielführend.

4. "andere einzuleitende Maßnahmen" § 13 b (Satz 3):

Gemäß § 13b Satz 3 TierSchG sind Behörden berechtigt, eine Katzenschutzverordnung zu erlassen, wenn sich andere Maßnahmen als nicht ausreichend zur Eindämmung der Überpopulation freilebender Hauskatzen erwiesen haben. Der Gesetzgeber hat dabei bewusst offengelassen, in welcher Form die Unzulänglichkeit dieser Maßnahmen festgestellt werden muss.

Trotz der von Tierschutzvereinen durchgeführten Kastrationsaktionen nimmt die Zahl freilebender Katzen nicht ab. Ein wesentlicher Grund ist, dass weiterhin fortpflanzungsfähige Katzen aus privater Haltung unkontrolliert Freigang erhalten und dadurch zur Vermehrung der freilebenden Katzen beitragen. Für deren Nachwuchs wird häufig keine Verantwortung übernommen – viele Jungtiere verwildern.

Freiwillige Appelle und Aufklärungsaktionen sowie Angebote der Übernahme der Kastrationskosten, haben sich als nicht ausreichend und nachhaltig erwiesen. Diese intensiven Bemühungen von Vereinen sowie die Förderung durch das Land Thüringen zeigen keine nachhaltige Wirkung, da punktuelle Maßnahmen ohne verbindliche Regelungen offenbar nicht ausreichen.

Eine landesweite Katzenschutzverordnung ist daher erforderlich, um dem unkontrollierten Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen aus Privathaushalten wirksam zu begegnen. Nur so kann das Ziel erreicht werden, Katzenleid und unkontrollierte Vermehrung nachhaltig zu verhindern.

V. Überwachung und Kontrolle

Im Zusammenhang mit einer Katzenschutzverordnung wird oft gefragt, wie die Kastrationsverpflichtung kontrolliert werden soll und ob zusätzliches Personal nötig ist.

Diese Sorge ist unbegründet: auch andere Gesetze und Verordnungen werden zumeist nicht aktiv überwacht, sondern greifen bei konkreten Hinweisen – etwa aus der Bevölkerung oder bei Routinekontrollen. Es handelt sich somit um einen reaktiven Vollzugsansatz.

Ziel solcher Regelungen ist nicht die lückenlose Ahndung von Verstößen, sondern die Lenkungswirkung: sie setzen klare Standards, fördern verantwortungsvolles Verhalten und bieten im Bedarfsfall eine rechtssichere Grundlage für Maßnahmen. Zudem tragen sie zur Bewusstseinsbildung bei – und letztendlich zur Übernahme von Verantwortung.

Seitens der Politik oder des Ordnungsgebers würde nicht auf den Erlass von Rechtsvorschriften verzichten werden bzw. diese gar aufgehoben, nur weil diese nicht präventiv zu kontrollieren sind.

Erfahrungen aus Städten wie Erfurt und Weimar zeigen, dass Katzenschutzverordnungen wirksam und ohne zusätzliches Personal umsetzbar sind – insbesondere in Zusammenarbeit mit den Tierschutzvereinen.

VI. Rechtssicherheit für das Einfangen und Kastrieren, Kennzeichnen und Registrieren von Hauskatzen

Das Einfangen, die tierärztliche Behandlung und das Kastrieren aufgefundener Hauskatzen ist nur mit einer Katzenschutzverordnung rechtlich zulässig. Soweit keine entsprechende Verordnung erlassen worden ist, ist es verboten, eine aufgefundene Katze einzufangen, zu kastrieren und am Einfangort wieder zurückzusetzen – letzteres würde ohne eine Katzenschutzverordnung gegen das Aussetzungsverbot des § 3 Nr. 3 TierSchG verstoßen.

Wird eine unkastrierte Freigängerkatze einem Halter zugeordnet, muss sie in ihrem ursprünglich aufgefundenen Zustand zurückgegeben werden, da andernfalls rechtliche Konsequenzen drohen.

Durch den unkontrollierten Freigang unkastrierter Katzen aus Privathaushalten wird, wie bereits erwähnt, durch die Verpaarung mit freilebenden Hauskatzen die Populationen dieser Katzen aufrechterhalten – und ohne Katzenschutzverordnung müssen Tierschutzvereine, Veterinärämter und Kommunen diesem Umstand machtlos zusehen – die fehlende Zuständigkeit führt zu Handlungsstillstand – das Problem verschärft sich weiter.

Darüber hinaus können auf Grund der Kennzeichnung und Registrierung der Tiere in einem der Haustierregister aufgefundene Katzen schnell ihrem Halter zugeordnet werden.

VII. Kostenerwägungen zur Problematik freilebender Hauskatzen

Die unkontrollierte Vermehrung freilebender Hauskatzen verursacht in vielen Kommunen erhebliche Kosten, insbesondere für deren Unterbringung und Versorgung, da diese rechtlich als „Anscheinsfundsachen“⁵ gelten und somit im Rahmen der amtlichen Verwahrung in die Zuständigkeit der Kommunen fallen – eine Amtsaufgabe, die die Kommunen nicht auf Dritte übertragen können.

Langfristig ist eine landesweite Kastrationsverordnung daher nicht nur tierschutzgerecht, sondern auch ökonomisch sinnvoll, weil die kommunalen Haushalte entlastet werden.

⁵ [BVerwG, 26.04.2018, Az. 3 C 24.16](#)

VIII. Fazit

Freilebende Hauskatzen sind keine Wildtiere und verfügen über keine natürliche Geburtenkontrolle. Ihr Schutz ist gesetzlich und ethisch geboten: Artikel 32 der Thüringer Landesverfassung verpflichtet zum Schutz vor vermeidbarem Leiden. § 13b TierSchG erlaubt Kastrations- und Kennzeichnungspflichten durch Rechtsverordnung.

Die Problemlage ist erkannt, Förderprogramme existieren – was fehlt ist eine verbindliche rechtliche Grundlage. Eine landesweite Katzenschutzverordnung wäre der notwendige ordnungspolitische Schritt. Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 13b TierSchG sind erfüllt. Die Landesregierung ist aufgerufen, jetzt tätig zu werden und eine landesweit geltende Katzenschutzverordnung zu erlassen.